

**31.03.23****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**  
**COM(2022) 707 final; Ratsdok. 15829/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen der Kommission zur Implementierung neuer Melde- und Berichtspflichten für Krypto-Dienstleister und die damit verbundene Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf Kryptowerte und E-Geld. Die Regelungen können dazu beitragen, in diesem wachsenden Segment Besteuerungslücken zu vermeiden und die Steuergerechtigkeit zu stärken.
2. Er sieht die darüber hinaus im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie kritisch.
  - a) Die vorgesehene weitere Ausweitung des Informationsaustauschs, unter anderem auf Dividenden außerhalb des Bankensystems und auf grenzüberschreitende Vorbescheide für vermögende Privatpersonen, ist administrativ aus tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar.
  - b) Hinsichtlich der vorgesehenen (Mindest-)Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie erscheint es fraglich, ob die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für eine europaweite Vereinheitlichung gewahrt bleiben. Die Sanktionen sollten den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Mit der Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021 ist zuletzt eine umfassende Überarbeitung der EU-Amtshilferichtlinie erfolgt. Vor einer weiteren Überarbeitung sollten zunächst die Ergebnisse evaluiert werden. Daher spricht sich der Bundesrat - auch angesichts des ambitionierten Zeitplans der schwedischen Ratspräsidentschaft, die eine politische Einigung bereits im Mai 2023 anstrebt - dafür aus, die über die Krypto-Regelungen hinausgehenden Elemente aus der vorgeschlagenen Richtlinie zu streichen.

3. Ausdrücklich begrüßt wird die verpflichtende Aufnahme der Steueridentifikationsnummer, da damit die Datenauswertung durch die Finanzverwaltung erleichtert wird.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass die nichtenglischen Sprachfassungen der vorgeschlagenen Richtlinie erst zwei Monate nach deren Veröffentlichung vorlagen. Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag hatten zu diesem Zeitpunkt im Rat bereits begonnen. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass zukünftig eine Zuleitung der Richtlinienvorschläge in den Sprachfassungen der Mitgliedstaaten vor Beginn der Beratungen auf europäischer Ebene sichergestellt wird.

#### Vorlagenbezogene Vertreterbenennung

5. Der Bundesrat benennt für die Beratungen der Vorlage in den Gremien des Rates gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung

eine Vertreterin des Landes

Nordrhein-Westfalen,

Ministerium der Finanzen

(ORR'in Sandra Fischer).